

Satzung des Vereins Effekten-Parkett e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen Effekten-Parkett.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürtingen.
- (3) Das Geschäftsjahr endet am 30. September.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke des Vereins fördern.
- (2) Natürliche Personen können zwischen einer aktiven oder passiven (nur finanziell fördernder) Mitgliedschaft wählen. Für juristische Personen besteht die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehrenmitgliedschaften werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit verliehen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe, sowie den Erhebungszeitraum und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Vorstand hat die Möglichkeit, einzelne Mitglieder aus besonderem Grund von der Beitragspflicht freizustellen (z.B. bei Ehrenmitgliedschaft)
- (3) Die Gebühren und Beiträge sind nicht höher anzusetzen, als dies zur Deckung der durch die Vereinsaktivitäten anfallenden Aufwendungen notwendig ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (2) Der Austritt ist zum jeweiligen Semesterende (31.03 oder 30.09) möglich. Die Austrittserklärung muss und mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin einem der Vorstandsmitglieder zugegangen sein (Poststempel genügt). Der Austritt wird schriftlich bestätigt.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und muss spätestens vier Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt sein. Der Antragssteller muss sich dabei auf vereinschädigendes Verhalten der Person oder Verstößen gegen die Satzung, insbesondere des § 2 (Vereinszweck oder des § 4 Abs. 1 (Mitgliedsbeitrag)) berufen.
- (4) Bei besonders schweren Verstößen kann der Vorstand einen sofortigen Ausschluss verfügen, der bis zur endgültigen Legitimation durch die Mitgliederversammlung bindend ist. Der Ausschluss muss jedoch von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Der Ausschluss wird schriftlich bestätigt.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - (i) die Mitgliederversammlung
 - (ii) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen zuvor zu erfolgen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand kann nur Anträge ablehnen die nicht dem Interesse des Vereins entsprechen. Ablehnungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Gründe.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Zweck und Grund, die Einberufung verlangt hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - (i) Änderung der Zielsetzung des Vereins im Bezug auf einzelne Tätigkeitsfelder im Rahmen des Satzungszwecks nach § 2 (5)
 - (ii) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands
 - (iii) Wahl des Vorstands
 - (iv) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - (v) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - (vi) Ausschluss von Mitgliedern
 - (vii) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (viii) Satzungsänderungen
- (ix) Auflösung des Vereins
- (x) Sonstige Tagesordnungspunkte

- (5) Beschlüssen zu den Punkten 2 – 8 werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Beschlüssen zu den Punkten 1, 10 erfordern jeweils eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Beschlüsse zum Punkt 9 werden mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit gefasst. Sonstige Tagesordnungspunkte werden im Zweifel mit einfacher Mehrheit beschlossen, soweit gesetzlich nicht anderes geregelt ist.
- (6) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgt eine Abstimmung geheim.
- (7) Beschlussfähigkeit wird durch die Anwesenheit von wenigstens sieben stimmberechtigten Mitgliedern erreicht.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit aktiver Mitgliedschaft. Passive Mitglieder haben ein Antrags- und Teilnahme-, aber kein Stimmrecht.
- (9) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Die Beschlüsse sind durch den Vorstand auszuführen.
- (10) Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (i) dem Vorsitzenden
 - (ii) dem stellvertretenden Vorstand
 - (iii) dem zweiten stellvertretenden Vorstand
 - (iv) dem Finanzvorstand

und führt die Geschäfte des Vereines in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Wahl erfolgt für die Dauer von jeweils einem Jahr, wobei Wiederwahlen zulässig sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so bleibt sein Posten vakant und wird von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern ausgefüllt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung der nächsten Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Beschlüsse in Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen die aufgrund einer Empfehlung des Amtsgerichts oder des Finanzamts erforderlich sind, vorzunehmen.

§ 9 Auflösung und Liquidation

- (1) Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die im Amt befindliche Vorstandsmitglieder werden automatisch zu Liquidatoren bestellt. Die Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.

- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesamtvermögen des Vereins an den Verein Unabhängiger Studentenausschuss Nürtingen Kasse e. V., mit der Geschäftsnummer VR 241.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der Versammlung der Gründungsmitglieder am 16. Oktober 1995 beschlossen worden und tritt ab sofort in Kraft.

Die geänderte Satzung tritt dem Vorstandsbeschluss vom 12.06.2013 in Kraft.